

**Teilnahmebedingungen
zur
EU-Veröffentlichung**

**„Beschaffung von Serverhardware zur
schrittweisen Modernisierung der OT-
Infrastruktur“**

Dieser Teilnahmewettbewerb dient der Eignungsprüfung der Bewerber. Die geeigneten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

1. Termine

Die Frist der Rückfragen zum Teilnahmewettbewerb endet am 07.08.2026, 12:00 Uhr.

Die Frist zur Abgabe eines Teilnahmeantrags endet am 17.08.2026 23:59 Uhr.

2. Einzureichende Unterlagen

Im Teilnahmewettbewerb sind folgende Unterlagen einzureichen:

- von den vertretungsberechtigten Personen ausgefüllter Teilnahmeantrag
- das von den vertretungsberechtigten Personen vollständig ausgefüllte und unterzeichnete „Formular zur Eignungsprüfung“
- folgende Nachweise:
 - Handelsregisterauszug
 - Bescheinigung des Finanzamtes in Steuersachen
 - die Unbedenklichkeitserklärungen der zwei Krankenkassen, bei denen die meisten Beschäftigten versichert sind
 - Bankerklärung
 - Kopien der Versicherungspolicen für eine Betriebs-/Umwelt-/Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5.000.000 EUR je Versicherungsfall 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden und mindestens 1.000.000 EUR je Versicherungsfall 2-fach maximiert pro Versicherungsjahr für Vermögensschäden / Alternativ ist eine Absichtserklärung, eine solche Versicherungspolice im Zuschlagsfalle abzuschließen, einzureichen.
 - Jahresabschlüsse der letzten drei vor der Abgabe des Teilnahmeantrags abgeschlossenen Geschäftsjahre
 - Weitere Zertifikate:
 - Mind. Fsas Technologies Advanced Partner Zertifikat
 - ISO 27001 Zertifikat oder gleichwertig
- Vertraulichkeitserklärung

Die weiteren Ausschreibungsunterlagen dienen in der Teilnahmephase nur zur Information und müssen im Teilnahmewettbewerb noch nicht bearbeitet oder eingereicht werden. Im Teilnahmewettbewerb ist kein Angebot einzureichen. Nach Abschluss der Teilnahmephase werden alle geeigneten Bieter zur Angebotsphase eingeladen und zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

3. Allgemeine Verfahrensbedingungen

Die ausschließliche Verfahrenssprache ist deutsch.

Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags akzeptiert der Bewerber die Teilnahmebedingungen.

Änderungen an den von der Vergabestelle vorgegebenen Vergabeunterlagen sind unzulässig.

4. Einsatz elektronischer Mittel im Vergabeverfahren

Die Vergabestelle führt das gesamte Vergabeverfahren über die elektronische Vergabeplattform DTVP durch. Die Systemvoraussetzungen für die Nutzung der Vergabeplattform sind über den folgenden Link einsehbar.

[Systemvoraussetzungen VMP - Support-Center für Unternehmen - cosinex Service & Support Center](#)

Eine Anleitung für die Nutzung der Vergabeplattform steht sowohl als Video-Tutorials als auch als Schritt für Schritt-Anleitungen zur Verfügung.

Schritt für Schritt-Anleitungen:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115008>

Video-Tutorials zum Vergabemarktplatz:

<https://support.cosinex.de/unternehmen/>

Die Teilnahmeanträge einschließlich aller geforderten Unterlagen sind **nur** über das Bietertool (**nicht über den Kommunikationsbereich**) des Vergabeportals DTVP hochzuladen und zu übermitteln.

Bewerberfragen sind ausschließlich in Textform über den Kommunikationsbereich des Vergabeportals DTVP zu stellen. Die Beantwortung der Bewerberfragen erfolgt unter Wahrung der Anonymität des Fragestellers im Kommunikationsbereich des DTVP. Es erfolgt keine gesonderte Beantwortung über andere Medien.

5. Eignungsprüfung

Die Vergabestelle prüft die Teilnahmeanträge wie folgt:

- a) Nach Ablauf der Teilnahmefrist prüft die Vergabestelle die eingegangenen Teilnahmeanträge zunächst auf Vollständigkeit.

Die Vergabestelle kann die Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Solche Unterlagen sind von den Bewerbern nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer von dieser festgelegten angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Werden die Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, wird der Teilnahmeantrag zwingend vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- b) Anschließend prüft die Vergabestelle

- die Eignung des Bewerbers anhand der nach § 122 des GWB festgelegten Eignungskriterien/Mindestbedingungen,
- das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB bzw. § 21 Abs. 1 S. 1 und 2 SchwarzArbG sowie
- gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung nach § 125 GWB.

Die Vergabestelle schließt einen Bewerber grundsätzlich von der Teilnahme am Ausschreibungsverfahren aus, wenn sie Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Bewerber zuzurechnen ist, wegen einer der in § 123 GWB aufgelisteten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist.

Sie kann einen Bewerber grundsätzlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu jedem Zeitpunkt vom Ausschreibungsverfahren ausschließen, wenn einer der Tatbestände des § 124 GWB erfüllt ist.

Die Vergabestelle schließt einen Bewerber, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht aus, wenn dieser nachgewiesen hat, dass er

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,

- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und der Auftraggeberin umfassend geklärt hat, und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Abs. 4 S. 2 GWB bleibt unberührt.